

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Liestal, 28. September 2021

Vernehmlassung

zum Entwurf einer Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, zum erwähnten Verordnungsentwurf teilen wir Folgendes mit:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Präzisierung des Bundes-Datenschutzrechts ist zu begrüßen, auch wenn dieses die Kantone nur mittelbar tangiert. Bekanntlich ist ja für die Datenbearbeitungen durch kantonale und kommunale öffentliche Organe das Datenschutzrecht des Kantons massgebend. Dennoch wird bei der Auslegung kantonaler Regelungen auch die Auslegung entsprechender Bundesnormen hinzugezogen, sodass gewisse Bestimmungen des Bundesrechts auch für die Kantone besondere Relevanz erhalten.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Vorbemerkung: Über die basellandschaftliche Aufsichtsstelle Datenschutz erhielten wir Kenntnis von der Stellungnahme, welche die Konferenz der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht hat. Nach Konsultation unserer Aufsichtsstelle können wir uns den darin enthaltenen Feststellungen anschliessen. Dies betrifft insbesondere die Beobachtung, dass die Verordnung des Bundes die im revidierten Datenschutzgesetz verfolgte Grundrichtung eines risikobasierten Ansatzes nicht klar genug wiedergibt, indem sie etwa Massnahmen wie die Protokollierung (Artikel 3 Revisionsentwurf) generell vorschreibt, ohne deren Zweckmässigkeit für die Senkung eines Risikos zu beurteilen. Weiter möchten wir folgende Aspekte zu ersten drei Bestimmungen des Revisionsentwurfs herausheben, die für die kantonale Praxis besonders relevant sind:

Artikel 1 und 2 des Revisionsentwurfs: Die Festlegung der Grundsätze sowie die Festlegung der Schutzziele werden einen Einfluss auf die Projektmethodik haben, die auf Bundesebene verwendet wird. Der Kanton Basel-Landschaft schreibt derzeit für die meisten Projekte die gleiche Projektmethode wie der Bund vor (HERMES). Deshalb ist es für unseren Kanton entscheidend, dass Artikel 1 die Risikobeurteilung und die zu ergreifenden Massnahmen auf dem aktuellen Stand der fachlichen Diskussion wiedergibt. So werden in Artikel 2 – entgegen den Ausführungen des Erläuternden Berichts zu Artikel 1 – die etablierten Schutzziele «Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit» nicht ausdrücklich erwähnt. Wir schlagen vor, die Artikel 1 und 2 des Revisionsentwurfs zu überarbeiten. Besonderes Augenmerk sollte auf den Standardprozess zur Festsetzung der angemessenen Schutzmassnahmen gelegt werden. Ausgehend vom Schutzbedarf der Daten werden die Risiken ermittelt und darauf basierend die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Reduktion dieser Risiken definiert.

Artikel 3 des Revisionsentwurfs: Eine generelle Pflicht zur Protokollierung von Zugriffen unabhängig von der Zweckmässigkeit für die Reduktion eines Risikos führt zu einer umfangreichen neuen Datensammlung (z. B. mit Daten von Anwendenden/Mitarbeitenden im Kanton bei der Verwendung von Bundessystemen) mit einer sehr langen Aufbewahrungsdauer. Diese Normierung erweist sich somit als unverhältnismässig. Die Protokollierung muss immer risikobasiert erfolgen und ist erst zweite Wahl, sofern unberechtigte Zugriffe technisch nicht ausreichend eingeschränkt werden können

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin